



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 1 U 62/20 = 4 O 1213/18 Landgericht Bremen

Verkündet am 31.03.2021
gez. ...
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

U r t e i l

In dem Rechtsstreit

1. ...

2. ...

Kläger,

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:
Rechtsanwalt ...

gegen

...

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ...

Unterbevollmächtigte:
Rechtsanwälte ...

hat der 1. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzfrist gemäß § 128 Abs. 2 ZPO bis zum 10.03.2021 durch den

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Schromek, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Böger und die Richterin am Amtsgericht Varelmann für Recht erkannt:

- I. Auf die Berufung der Beklagten und Berufungsklägerin wird das Urteil des Landgerichts Bremen vom 22.07.2020 (Az. 4 O 1213/18) abgeändert und insgesamt wie folgt gefasst:

Das Versäumnisurteil des Landgerichts Bremen vom 30.10.2018 wird aufrechterhalten, soweit die Beklagte darin verurteilt wurde, an die Kläger als Gesamtgläubiger einen Betrag von EUR 1.632,61 nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.10.2018 zu zahlen. Im Übrigen wird das Versäumnisurteil aufgehoben und die Klage wird abgewiesen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

- II. Die Kosten des Rechtsstreits in 1. Instanz tragen die Kläger zu jeweils 35 %, die Beklagte zu 30 %, die Kosten des Rechtsstreits in 2. Instanz tragen die Kläger zu jeweils 21 %, die Beklagte zu 58 %.
- III. Dieses Urteil sowie das Urteil des Landgerichts Bremen vom 22.07.2020 sind vorläufig vollstreckbar.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.
- V. Der Gegenstandswert der Berufung wird auf EUR 2.832,61 festgesetzt.

Gründe

I.

Die Kläger nehmen die Beklagte, ein Fluglinienunternehmen, auf Schadensersatz aufgrund einer Flugverspätung in Anspruch.

Die Kläger unternahmen Ende 2017 eine Flugreise mit Umsteigeverbindung von Bremen über Paris nach Martinique (Flugstrecke insgesamt mehr als 3.500 km) und buchten hierzu die folgenden Flugverbindungen: Buchung am 14.07.2017 von Flügen von Paris nach Fort de France, Martinique, bei der ... am 09.12.2017, Abflug 15:35 Uhr und Ankunft 20:10 Uhr, sowie von Rückflügen von Fort de France nach Paris am 23.12.2017; weitere Buchung am 08.10.2017 von Flügen von Bremen nach Paris mit

der Beklagten am 09.12.2017, Abflug 10:35 Uhr und Ankunft 12:10 Uhr, sowie von Rückflügen von Paris nach Bremen mit der Beklagten am 23.12.2017. Die Entfernung von Bremen nach Paris beträgt weniger als 1.500 Kilometer, nach Fort de France mehr als 3.500 Kilometer.

Der Hinflug von Bremen nach Paris am 09.12.2017 startete nach den unstreitigen Feststellungen im Tatbestand des landgerichtlichen Urteils aufgrund eines technischen Defekts erst um 13:17 Uhr, so dass die Kläger erst um 15:10 Uhr in Paris landeten und ihren gebuchten Flug nach Martinique nicht mehr erreichten. Die Kläger buchten daher am 10.12.2017 eine Ersatzflugverbindung von Paris nach Martinique, mit der sie am 11.12.2017 um 21:50 Uhr den Flughafen von Fort de France erreichten. In Paris entstanden den Klägern Hotelkosten i.H.v. EUR 159,99.

Die Kläger meinen, die Beklagte hafte aufgrund der Verspätung der Kläger am Endzielort auf eine Entschädigung nach der Fluggastrechte-VO i.H.v. EUR 1.200,- sowie auf Ersatz für Kosten des Ersatzflugs i.H.v. EUR 3.346,83, wobei die Kläger mit nicht nachgelassenem Schriftsatz nach dem Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht vorgetragen haben, es seien wegen des Nichtantritts des ursprünglichen Flugs von Paris nach Fort de France auch die mitgebuchten Rückflüge gestrichen worden. Ferner haben die Kläger weitere EUR 1.060,43 als Ersatz von Kosten für Hotel, Verpflegung, Transport und zusätzliche Telefonkosten geltend gemacht.

Die Beklagten meinen, es komme für die Entschädigung nach der Fluggastrechte-VO auf die Flugverspätung bei Erreichen des Flughafens in Paris an, nicht auf den Flughafen in Fort de France, da der weitere Flug von Paris zum Endziel nicht gemeinsam mit dem von der Beklagten ausgeführten Flug nach Paris gebucht worden sei. Die Beklagten bestreiten die Kosten für den Ersatzflug sowie die weiteren von den Klägern geltend gemachten Kosten.

Hinsichtlich des Tatbestandes und des weiteren Vorbringens der Parteien in erster Instanz einschließlich der dort gestellten Anträge wird Bezug genommen auf die Feststellungen im angefochtenen Urteil des Landgerichts Bremen vom 27.07.2020, Az. 4 O 1213/18 (§ 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO).

Das Landgericht hat die Beklagten mit Versäumnisurteil vom 30.10.2018 verurteilt, an die Kläger als Gesamtgläubiger EUR 4.407,26 nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.10.2018 sowie an den Kläger zu 1. und die Klägerin zu 2. jeweils EUR 600,- seit dem 01.10.2018 zu zahlen sowie die Kläger von vorgericht-

lichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. EUR 571,44 freizuhalten. Auf den Einspruch der Beklagten hat das Landgericht mit Urteil vom 27.07.2020 das Versäumnisurteil aufgehoben, soweit die Beklagte darin zur Zahlung eines EUR 2.832,61 übersteigenden Betrags sowie zur Freihaltung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten über EUR 571,44 verurteilt wurde, und es hat insoweit die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat das Landgericht, soweit in der Berufungsinstanz noch relevant, ausgeführt, dass für die Beurteilung der Frage, ob die Verspätung den für eine Entschädigungszahlung nach Art. 7 Fluggastrechte-VO vorausgesetzten Umfang erreicht hat und in welcher Höhe hierfür eine Entschädigung zu erbringen ist, nicht das Ziel des einzelnen betroffenen Fluges maßgeblich sei, sondern der letzte Zielort, an dem der Fluggast infolge der Verspätung später als zur planmäßigen Ankunftszeit ankommt. Hieran ändere die Selbständigkeit des Anschlussfluges nichts. Zudem hafte die Beklagte aus dem Beförderungsvertrag auf den weiteren Schaden hinsichtlich der Kosten der Buchung für den Ersatzflug, welche allerdings nur in Höhe des auf den verpassten Hinflug nach Fort de France i.H.v. EUR 1.472,73 entfallenden Anteils ersatzfähig seien, sowie auf die weiter geltend gemachten Kosten der Kläger aufgrund des verpassten Fluges, die aber lediglich hinsichtlich der Hotelkosten i.H.v. EUR 159,88 belegt seien. Auf diesen Schadensersatzanspruch sei der Entschädigungsanspruch aus der Fluggastrechte-VO nach deren Art. 12 Abs. 1 nicht anzurechnen, da letzterer nicht wie bei den Kosten des Ersatzfluges und des Hotels Vermögensschäden ausgleichen solle, sondern den erlittenen Zeitverlust.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Beklagte mit ihrer rechtzeitig eingelegten Berufung, mit der sie ihren erstinstanzlichen Klagabweisungsantrag weiterverfolgt.

Die Beklagte macht geltend, dass wegen der separaten, über verschiedene Anbieter von Buchungswebsites erfolgten Buchung der von verschiedenen Fluggesellschaften ausgeführten Flüge von Bremen nach Paris sowie von Paris nach Fort de France für das Bestehen von Entschädigungsansprüchen nach der Fluggastrechte-VO bei Flugverspätungen nur die Verspätung am Ankunftsort des verspäteten ersten Fluges maßgeblich sei. Nur bei einer einheitlichen Buchung bzw. einem einheitlichen Beförderungsvertrag komme es auf die Verspätung am Endzielort an.

Weiter macht die Beklagte geltend, dass sie auch nicht auf die Kosten der Ersatzflüge und der Ersatzunterbringung hafte. Die Verspätung eines Fluges begründe regelmäßig keinen Sachmangel der Beförderungsleistung und es mangle auch an einem Vertretmüssen der Beklagten, da sie mangels Kenntnis von einem Weiterflug der Kläger

auch nicht für das Verpassen dieses Flugs und die daraus resultierenden Kosten verantwortlich gemacht werden könne.

Die Beklagte beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils das Versäumnisurteil vom 30.10.2018 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Kläger verteidigen das erstinstanzliche Urteil und meinen, dass es für die Frage einer Entschädigung wegen einer Flugverspätung nach der Fluggastrechte-VO allein auf die Verspätung am Endzielort ankomme und dass dies auch bei getrennter Buchung mehrerer Teilflüge gelte, wenn sich die Verspätung des ersten Teilflugs auf die Verspätung auch des weiteren Flugs ausgewirkt habe.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien in der Berufungsinstanz wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

II.

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt. In der Sache ist sie im tenorierten Umfang begründet und führt insoweit zur Abänderung des angefochtenen landgerichtlichen Urteils und zur Aufhebung des Versäumnisurteils vom 30.10.2018 und zur Abweisung der Klage, im Übrigen ist die Berufung dagegen nicht begründet. Das Landgericht hat die Beklagten in Höhe eines Betrags von insgesamt EUR 1.632,61 nebst Zinsen zu Recht zur Zahlung verurteilt und das hiergegen gerichtete Berufungsvorbringen der Beklagten begründet insoweit keine abweichende Beurteilung. Der weitergehende Klaganspruch ist dagegen nicht begründet, so dass insoweit das Versäumnisurteil vom 30.10.2018 aufzuheben und die Klage abzuweisen war.

1. Die Kläger haben einen Anspruch auf Zahlung von EUR 500,- nach den Grundsätzen zu Entschädigungsleistungen bei verspäteter Ankunft nach Art. 7 Fluggastrechte-VO (Verordnung (EG) Nr. 261/2004 vom 11.02.2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91). Der weitergehende diesbezüglich von den Klägern geltend gemachte Anspruch ist unbegründet.

a. Nach den unstreitigen Feststellungen im Tatbestand des landgerichtlichen Urteils, die für den Senat nach § 314 S. 1 ZPO bindend sind, ist der mit der Beklagten gebuchte Flug der Kläger von Bremen nach Paris am 09.12.2017 erst um 15:10 Uhr in Paris gelandet, so dass bei einer vorgesehenen Ankunft um 12:10 Uhr eine dreistündige Ankunftsverspätung vorliegt. Ab einer Ankunftsverspätung von drei Stunden besteht auch außerhalb der Fälle der Annullierung und Nichtbeförderung ein Entschädigungsanspruch nach Art. 7 Fluggastrechte-VO (siehe hierzu allgemein EuGH, Urteil vom 19.11.2009 – C-402/07 und C-432/07, Sturgeon u.a., juris Rn. 69, NJW 2010, 43; Urteil vom 23.10.2012 – C-581/10 und C-629/10, Nelson u.a., juris Rn. 40, NJW 2013, 671; Urteil vom 26.02.2013 – C-11/11, Folkerts u.a., juris Rn. 47, NJW 2013, 1291; ebenso BGH, Urteil vom 07.05.2013 – X ZR 127/11, juris Rn. 9, NJW-RR 2013, 1065, Urteil vom 17.09.2013 – X ZR 150/10, juris Rn. 8, VRR 2014, 145; Beschluss vom 19.07.2016 – X ZR 138/15, juris Rn. 15, RRa 2016, 286; Urteil vom 16.04.2019 – X ZR 93/18, juris Rn. 15, NJW 2019, 2604), der hier nach Art. 7 Abs. 1 S. 1 Buchst. a Fluggastrechte-VO bei einer Entfernung von Bremen nach Paris von weniger als 1.500 Kilometer EUR 250,- beträgt, hier also insgesamt EUR 500,- für beide Kläger.

b. Dagegen ist für das Bestehen und die Bemessung eines solchen Entschädigungsanspruchs nicht abzustellen auf die durch diese Ankunftsverspätung in Paris verursachte weitere Verspätung der Ankunft der Kläger an ihrem Endziel in Fort de France, welches sie erst fast 48 Stunden nach der vorgesehenen Ankunftszeit erreichten und welches vom Abflugort mehr als 3.500 Kilometer entfernt war, so dass nach Art. 7 Abs. 1 S. 1 Buchst. c Fluggastrechte-VO die Entschädigung pro Flug EUR 600,- betragen würde, d.h. insgesamt EUR 1.200,-. Zwar ist grundsätzlich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bei zusammengesetzten Flügen eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen, wonach maßgeblich für den Entschädigungsanspruch des Passagiers die Verspätung am Endzielort ist und nicht lediglich die Verspätung am Zwischenziel (siehe BGH, Urteil vom 07.05.2013 – X ZR 127/11, juris Rn. 11, NJW-RR 2013, 1065; Urteil vom 16.04.2019 – X ZR 43/18, juris Rn. 16, RRa 2019, 167). Die Grundsätze zur Zuerkennung einer Entschädigungsleistung bei verspäteter Ankunft nach Art. 7 Fluggastrechte-VO können aber in Fällen von Anschlussflügen nicht zur Anwendung kommen, wenn hier getrennt gebuchte Flüge vorliegen, die auch nicht bei derselben Fluglinie gebucht wurden. In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist die Gewährung von Entschädigungsleistungen wegen einer Ankunftsverspätung am Endzielort bei zusammengesetzten Flügen davon abhängig gemacht worden, dass die

Flüge bei derselben Fluglinie gebucht wurden oder zumindest vom Passagier einheitlich gebucht werden konnten und auch tatsächlich einheitlich gebucht wurden (siehe BGH, Urteil vom 16.04.2019 – X ZR 93/18, juris Rn. 20, NJW 2019, 2604; ebenso auch LG Köln, Urteil vom 16.01.2018 – 11 S 131/17, juris Rn. 18). In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist bisher eine Entschädigungsleistung nur in Fällen von bei derselben Fluglinie gebuchten Anschlussflügen zuerkannt worden (siehe EuGH, Urteil vom 04.10.2012 – C-321/11, Rodríguez Cachafeiro u.a., juris Rn. 10, 34, NJW 2013, 363; Urteil vom 26.02.2013 – C-11/11, Folkerts u.a., juris Rn. 18, NJW 2013, 1291), wobei aber – soweit ersichtlich – bisher vom Gerichtshof nicht ausdrücklich ausgesprochen worden ist, ob es sich hierbei um eine notwendige Voraussetzung einer solchen Haftung handelt. In der Literatur wird eine Erstreckung der Haftung auf Entschädigung bei verspäteter Ankunft auf Fälle separat und bei verschiedenen Fluggesellschaften gebuchter zusammengesetzter Flüge verneint (so Staudinger/Keiler-Keiler, 2016, Art. 7 Fluggastrechte-VO Rn. 19; siehe auch BeckOK-Hopperdietzel, Ed. 01.01.2021, Art. 2 Fluggastrechte-VO Rn. 73). Dies entspricht auch der Auffassung des Senats: Aus der Sicht des Passagiers ist in diesen Fällen anders als sonst bei Fällen verspäteter Ankunft keine Gleichbehandlung mit den sonst zur Entschädigung nach Art. 7 Fluggastrechte-VO berechtigenden Fällen geboten, da der Passagier hier durch die von ihm selbst durch eine getrennte Buchung vorgenommene, d.h. ihm nicht gemeinsam angebotene, Kombination der beiden Flüge das Risiko einer verspäteten Ankunft am Endzielort aufgrund einer Verspätung des ersten Flugs begründet hat, so dass es insoweit bei seinen durch Art. 12 Fluggastrechte-VO nicht ausgeschlossenen Schadensersatzansprüchen bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des Verzugs verbleiben kann.

2. Hinsichtlich der Kosten für Ersatzflug und Unterkunft haben die Kläger gegen die Beklagte einen weiteren Schadensersatzanspruch i.H.v. EUR 1.632,72, der sich aus Art. 19 des Montrealer Übereinkommens (Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr vom 28.05.1999, kurz MontrÜbk) ergibt, wobei aber auf diesen Anspruch eine Anrechnung des Entschädigungsanspruchs nach der Fluggastrechte-VO stattfindet (siehe unter 3.), so dass ein Betrag dieses weiteren Anspruchs i.H.v. EUR 1.132,72 verbleibt.

a. Nach Art. 1 Abs. 1 und 2 MontrÜbk gilt dieses Übereinkommen – unter anderem – für den vorliegenden Fall einer entgeltlichen internationalen Beförderung von Personen

durch Luftfahrzeuge, bei der Abgangs- und Bestimmungsort der Beförderung in verschiedenen Vertragsstaaten liegen. Deutschland und Frankreich sind Vertragsstaaten des Übereinkommens.

b. Mit der nach den bindenden tatbestandlichen Feststellungen im landgerichtlichen Urteil vorliegenden Ankunftsverzögerung von drei Stunden für den Flug von Bremen nach Paris liegt eine für die Anwendung des Art. 19 MontrÜbk relevante Verspätung bei der Luftbeförderung der Kläger vor. In Rechtsprechung und Literatur sind im Einzelnen unterschiedliche Zeitspannen einer Ankunftsverzögerung als relevant angesehen worden (siehe den Überblick bei BeckOGK-Förster, Ed. 01.01.2021, Art. 19 MontrÜbk Rn. 18 ff.); bei einer Ankunftsverzögerung von drei Stunden für einen Flug von nur knapp über eineinhalb Stunden geplanter Dauer ist allerdings ohne weiteres davon auszugehen, dass dies den Zeitraum überschreitet, auf den als Verzögerung sich ein vernünftiger Reisender von vornherein einzurichten und den er in seine Planung einzubeziehen hat (zu diesen Kriterien siehe AG Wedding, Urteil vom 25.03.2011 – 16 C 167/10, juris Rn. 32, RRA 2012, 81).

c. Dass der Flugbeförderungsvertrag nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht als absolutes Fixgeschäft anzusehen ist, bei dem die Nichteinhaltung der Leistungszeit die Unmöglichkeit der Leistung begründet (siehe BGH, Urteil vom 28.05.2009 – Xa ZR 113/08, juris Rn. 12, NJW 2009, 2743), und dass zudem auch die Verzögerung einer Flugbeförderung nicht als Mangel der Beförderungsleistung anzusehen sein soll (siehe BGH, a.a.O., juris Rn. 14), steht dem nicht entgegen: Diese Ausführungen sind bezogen auf die von der Schadensersatzpflicht nach Art. 19 MontrÜbk unabhängigen Fragen des Wegfalls der Gegenleistungspflicht des Passagiers wegen Unmöglichkeit der vom Beförderer geschuldeten Leistung bzw. des Bestehens oder Nichtbestehens eines Minderungsrechts des Passagiers wegen eines Mangels der Werkleistung und auch der Bundesgerichtshof hat ausdrücklich anerkannt, dass hiervon eine Haftung des Beförderers auf Ersatz des Verzögerungsschadens unter den Voraussetzungen des Verzugs unberührt bleibt (siehe BGH, a.a.O., juris Rn. 17; ebenso MünchKomm-Tonner, 8. Aufl., Anh zu § 651y BGB Rn. 58 m.w.N.).

d. Auch soweit die Haftung nach Art. 19 MontrÜbk auf Fälle der Verwirklichung einer luftfahrttypischen Gefahr begrenzt wird (ablehnend gegenüber dieser Einschränkung EuGH, Urteil vom 19.12.2019 – C-532/18, Niki Luftfahrt, juris Rn. 42 f., NJW 2020, 381; offengelassen in BGH, Urteil vom 21.11.2017 – X ZR 30/15, juris Rn. 21, NJW 2018, 861; siehe allgemein hierzu BeckOGK-Förster, Ed. 01.01.2021, Art. 19 MontrÜbk

Rn. 57 ff.), steht dies der Haftung der Beklagten im vorliegenden Fall nicht entgegen: Bezwecken die Haftungsregelungen des Montrealer Übereinkommens den Schutz des Fluggastes vor den spezifischen Gefahren, die aus den technischen Einrichtungen und sonstigen sachlichen Gegebenheiten der Luftbeförderung resultieren (so BGH, a.a.O., juris Rn. 24), dann erfasst dies auch eine Flugverzögerung aufgrund des hier nach den Feststellungen des Landgerichts vorliegenden technischen Defekts.

e. Der zu ersetzende Schaden aufgrund der Verspätung einer Luftbeförderung nach Art. 19 S. 1 MontrÜbk umfasst als kausal durch die Verzögerung entstandenen Schaden auch die Kosten, die dem Passagier dadurch verursacht werden, dass er aufgrund der verspäteten Ankunft seines Fluges einen Weiterflug verpasst. Zu ersetzen sind demnach vom Luftfrachtführer sowohl die Kosten der Buchung eines Ersatzflugs, wenn der Passagier für seinen separat gebuchten verpassten Weiterflug einen anderen Flug buchen muss, um sein Endziel zu erreichen, wie auch die Hotelkosten, wenn dieser Ersatzflug nicht mehr für denselben Tag zu buchen war (so auch LG Hamburg, Urteil vom 29.08.2012 – 318 S 56/11, juris Rn. 42 ff.; BeckOGK-Förster, Ed. 01.01.2021, Art. 19 MontrÜbk Rn. 47 unter Hinweis auch auf die Rechtsprechung anderer Vertragsstaaten).

f. Dass der Luftfrachtführer nicht darum wusste, dass der Passagier einen Weiterflug zu erreichen hatte, ist dabei grundsätzlich unerheblich, sofern nicht substantiiert dargetan und gegebenenfalls nachgewiesen ist, dass bei einer entsprechenden Information entweder der Luftfrachtführer hätte ermöglichen können, dass der Passagier den Ersatzflug noch hätte erreichen könne, oder stattdessen der Luftfrachtführer selber für den Weiterflug des Passagiers hätte Sorge tragen und damit die Kosten eines Ersatzflugs hätte vermeiden können. Nur unter diesen Voraussetzungen wäre im Sinne des Art. 19 S. 2 MontrÜbk anzunehmen gewesen, dass der Luftfrachtführer den Nachweis führen konnte, dass er und seine Leute alle zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung des Schadens getroffen haben oder dass es ihm oder ihnen nicht möglich war, solche Maßnahmen zu ergreifen. Derartiges ist hier nicht ersichtlich, der Umstand einer separaten Buchung des Weiterflugs durch den Passagier und die fehlende Kenntnis des Luftfrachtführers hiervon genügt für sich genommen nicht, um die Haftung des Luftfrachtführers für Schäden aufgrund eines wegen der verspäteten Beförderung verpassten Weiterflugs auszuschließen.

g. Zu ersetzen sind damit die nachgewiesenen Hotelkosten der Kläger i.H.v. EUR 159,88; die zu ersetzenden Kosten des Ersatzflugs sind in Anwendung des § 287

ZPO in der Höhe der Hälfte der Kosten der von den Klägern am 10.12.2017 vorgenommenen Buchung zu bemessen, die zu EUR 2.945,46 die Hin- und Rückflüge von Paris nach Fort de France erfasste. Die Rüge der Beklagten gegen diese Bemessungsweise, dass in der Regel die Preise für den Hin- und Rückflug nicht identisch seien, steht dem nicht entgegen und enthält auch keine Anhaltspunkte für eine für den konkreten Fall exaktere Schadensschätzung. Die Haftungsobergrenze nach Art. 22 Abs. 1 MontrÜbk ist damit nicht überschritten.

3. Nach Art. 12 Abs.1 S. 2 Fluggastrechte-VO kann die nach dieser Verordnung gewährte Entschädigung auf anderweitig begründete Schadensersatzansprüche angerechnet werden. Anrechnungsfähig ist die Entschädigung wegen einer Ankunftsverzögerung nach der Fluggastrechte-VO insbesondere auch auf Schadensersatzansprüche wegen einer Verspätung der Luftbeförderung nach Art. 19 MontrÜbk (siehe Staudinger/Keiler-Bollweg, 2016, Art. 12 Fluggastrechte-VO Rn. 72 i.V.m. 32; BeckOGK-Steinrötter, Ed. 01.08.2020, Art. 12 Fluggastrechte-VO Rn. 49). Der Anrechnung steht insbesondere auch nicht entgegen, dass der Entschädigungsanspruch nach der Fluggastrechte-VO auch dem Ausgleich immaterieller Nachteile dient, während der vorliegende Schadensersatzanspruch nach Art. 19 MontrÜbk materielle Nachteile der Kläger auszugleichen bestimmt ist. Vielmehr ergibt sich ausdrücklich aus Erwägungsgrund 36 und Art. 14 Abs. 5 der Pauschalreise-RL (Richtlinie (EU) 2015/2302 vom 25.11.2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates), dass die Anrechnung nach Art. 12 Abs.1 S. 2 Fluggastrechte-VO auch in Bezug auf Ansprüche auf den Ersatz immaterieller Schäden stattfindet (siehe so BGH, Urteil vom 06.08.2019 – X ZR 128/18, juris Rn. 17, NJW 2020, 40; Urteil vom 06.08.2019 – X ZR 165/18, juris Rn. 15, VuR 2020, 182; siehe auch EuGH, Urteil vom 13.10.2011 – C-83/10, Sousa Rodríguez u.a., juris Rn. 46, NJW 2011, 3776; Staudinger/Keiler-Bollweg, a.a.O.; differenzierend dagegen BeckOGK-Steinrötter, a.a.O.; BeckOK-Maruhn, Ed. 01.01.2021, Art. 12 Fluggastrechte-VO Rn. 10; zweifelnd ebenso noch BGH, Beschluss vom 30.07.2013 – X ZR 111/12, juris Rn. 34 f., RRa 2013, 233, dieses Vorabentscheidungsverfahren wurde ohne Entscheidung des EuGH erledigt).

4. Zinsansprüche, die mit dem landgerichtlichen Urteil vom 27.07.2020 hinsichtlich des für begründet erachteten Teils der Hauptforderung nicht aberkannt werden sollten, wie sich aus Ziffer 2.3 der Gründe ergibt, sind geschuldet nach den §§ 288, 291 BGB i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf den zuerkannten Betrag seit dem

01.10.2018. Im Hinblick auf vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten ist die Klage dagegen bereits durch das landgerichtliche Urteil, das insoweit nicht angegriffen wurde, rechtskräftig abgewiesen worden.

5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92, 97, 100 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

6. Die Revision war nicht zuzulassen, da weder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordern (§ 543 Abs. 2 ZPO).

gez. Dr. Schromek

gez. Dr. Böger

gez. Varelmann